

# TE OGH 1991/7/25 70b21/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.07.1991

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Wurz als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Warta, Dr. Egermann, Dr. Niederreiter und Dr. Schalich als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Franziska F\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Herbert Hillebrand und Dr. Walter Heel, Rechtsanwälte in Innsbruck, wider die beklagte Partei V\*\*\*\*\*, Allgemeine Versicherungs-AG, W\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Hubert Tramposch und Dr. Paul Bauer, Rechtsanwälte in Innsbruck, wegen S 2,5 Mill. s.A., infolge Revision der beklagten Partei gegen das Zwischenurteil des Oberlandesgerichtes Innsbruck als Berufungsgerichtes vom 25. Jänner 1991, GZ 4 R 260/90-24, womit infolge Berufung der klagenden Partei das Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 29. Mai 1990, GZ 41 Cg 74/89-19, teils abgeändert, teils aufgehoben wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

## Spruch

Der Revision wird Folge gegeben und das angefochtene Zwischenurteil dahin abgeändert, daß das Ersturteil wiederhergestellt wird.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit S 40.791,60 (darin S 6.798,20 USt.) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens und die mit S 84.469,20 (darin S 4.078,20 USt. und S 60.000,-- Barauslagen) bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

## Text

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin schloß bei der Beklagten (vor dem 4.9.1988) eine Bündelversicherung für ihr damals noch im Rohbau befindliches Einfamilienhaus aus Holz in U\*\*\*\*\* mit einem Versicherungsbeginn 10.7.1988 ab. Diese Versicherung enthielt eine einjährige prämienfreie Rohbauversicherung, die (unter anderem) in eine normale Feuerversicherung übergehen sollte. Die Polizze, der die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (idF 1971) zugrundelagen, wurde am 7.10.1988 von der beklagten Partei ausgestellt. Am 3./4.9.1988 brannte das Haus der Klägerin ab, weil der kurz davor errichtete Ofen viel zu nahe an der Holzwand angebaut war. Fast alle vorgeschriebenen Mindestabstände laut § 26 TBV waren nicht eingehalten worden. Die Holzwand entzündete sich infolge Überhitzung nach mehrmaligem Einheizen durch die Klägerin. Der von der Klägerin für den Ofenbau herangezogene Gerhard W\*\*\*\*\* hat zwar die Fliesenleger- und Hafnergesellenprüfung bestanden, hat aber noch nie selbständig einen Ofen, sondern während seiner Lehrzeit nur ca. 20 Öfen nach Plänen unter Aufsicht eines Meisters in Ziegel- oder Steinhäusern gesetzt. Er hat noch nie einen Ofen in einem Holzhaus gesetzt. Er sah sich ursprünglich über diese Arbeit nicht hinaus, "wobei er der Klägerin dies nicht gesagt hat". Er hat der Klägerin aber gesagt, daß er keine Öfen mehr setzt. Er hat den Auftrag der Klägerin erst nach deren zweiten oder dritten Anfrage übernommen. Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung stellte das Erstgericht noch ergänzend fest, "daß der Klägerin bekannt war, daß W\*\*\*\*\* hauptsächlich als Fliesenleger tätig



Verstoß gegen § 37 Abs. 1 TBO. Es gibt nun zwar eine Reihe von Bautätigkeiten, die von nicht speziell geschulten Fachleuten selbständig erbracht werden können, wie zB das Planieren, doch muß auch einem Laien klar sein, daß spezielle Baumaßnahmen, deren einwandfreie Ausführung entscheidend der Sicherheit dient und bei denen eine fehlerhafte Ausführung mit weitreichenden Konsequenzen verbunden ist, nur von einem Fachmann vorgenommen werden dürfen. Auszugehen ist davon, daß die Installation eines Ofens in einem reinen Holzhaus wegen der dort bestehenden wesentlich höheren Brandgefahr auch für einen Laien erkennbar eine Angelegenheit ist, die nur von einem erfahrenen Fachmann bewältigt werden kann, dies besonders dann, wenn der Ofen vom Gang her beheizt werden soll und deshalb eine Holzwand durchbrochen werden muß und darüber hinaus der Ofen an diese Holzwand angebaut wird. Der Eintritt einer objektiven Gefahrenerhöhung nach Versicherungsabschluß durch die den Sicherheitsvorschriften der TBV kraß widersprechende Ausführung des Ofens durch W\*\*\*\*\* zufolge Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände des Ofens zur Holzwand ist unstrittig. Das Verhalten der Klägerin, das zu dieser Gefahrenerhöhung führte, die nach den §§ 23 Abs. 1 iVm 25 a VersVG in dieser Form eine Obliegenheitsverletzung darstellt, ist ihr auch als Verschulden anzulasten. Verschulden im Sinne des § 25 VersVG liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer unter Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen mußte, daß die von ihm veranlaßte Änderung der gefahrenerheblichen Umstände den Schadenseintritt generell wahrscheinlicher macht (Prölls-Martin<sup>24</sup>, 265 mwN). Die Sinnfälligkeit einer Gefahrenerhöhung aufgrund derer das Wissenmüssen des Versicherungsnehmers der positiven Kenntnis gleichzuhalten ist, ist nur dann zu verneinen, wenn es zur Klärung der Frage, ob eine Gefahrenerhöhung gegeben ist, erst besonders weitwendiger Erhebungen durch einen Sachverständigen bedürfte (VersR 1981, 665). Bei der Betrauung eines konzessionierten Gewerbsmannes wird - sofern dessen Untüchtigkeit dem Auftraggeber nicht definitiv bekannt ist - die im Verkehr erforderliche Sorgfalt eingehalten. Wer sich aber eines nicht befugten Gewerbsmannes zur Ausführung von Arbeiten bedient, die besondere Fachkenntnisse erfordern und für die besondere Sicherheitsvorschriften bestehen, hat sich zuvor über die fachliche Eignung der herangezogenen Person zu vergewissern. Die allgemeine Kenntnis des positiven Abschlusses einer Fliesenleger- und Hafnerlehre genügt für den Auftrag, in einem Holzhaus einen Ofen mit einem Durchbruch durch eine Holzwand und Anbau an die anschließende Holzwand zu errichten, nicht. Die Klägerin wäre daher verpflichtet gewesen, wesentlich umfangreichere Nachforschungen über die Fähigkeiten W\*\*\*\*\* anzustellen. Allein aufgrund dieser Erwägungen kann eine Überprüfung der Feststellung, daß die Klägerin wußte, daß W\*\*\*\*\* noch nie in einem Holzhaus einen gemauerten Ofen gesetzt hat, unterbleiben, weil eine solche Feststellung zur Lösung des Rechtsfalles nicht mehr erforderlich ist. Vielmehr genügt es, daß die Klägerin Nachforschungen im aufgezeigten Sinn unterlassen hat.

Der Revision war daher Folge zu geben und das Berufungsurteil im Sinne der erstinstanzlichen Entscheidung abzuändern.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 41 und 50 ZPO.

#### **Anmerkung**

E26249

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1991:0070OB00021.91.0725.000

#### **Dokumentnummer**

JJT\_19910725\_OGH0002\_0070OB00021\_9100000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)